

BGer 5F_25/2020 vom 4. August 2020

Bundesgericht, 2020-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_25_2020

FR: TF 5F_25/2020 du 4 août 2020

IT: TF 5F_25/2020 del 4 agosto 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerdeführerin kritisiert in erster Linie den Entscheid des Handelsgerichts St. Gallen vom 15. April 2020; diesem hätten zahlreiche Dokumente vorgelegen und es hätte aus diesen ersehen müssen, dass die im Streit stehende Liegenschaft das einzige Aktivum sowie dass die Verwaltungsrätin und Alleinaktionärin Rentnerin sei.

Mit Kritik am angefochtenen Entscheid des Ausgangsverfahrens kann von vornherein kein Revisionsgrund dargetan werden; dieser hat sich vielmehr auf das bundesgerichtliche Urteil zu beziehen.

E. 2

Diesbezüglich wird geltend gemacht, das Bundesgericht sei einfach dem Handelsgericht gefolgt und habe die Beschwerdeargumentation verworfen. Solche Urteilkritik ist kein Revisionsgrund. Das Bundesgericht hat im Ausgangsentscheid befunden, dass die Ausführungen in der seinerzeitigen Beschwerde zu wenig substantiiert waren, weshalb es auf diese weitestgehend nicht eintrat. Die Beschwerdeführerin müsste in diesem Zusammenhang einen konkreten Revisionsgrund nennen und im Einzelnen aufzeigen, inwiefern dieser gegeben sein soll. Hierzu reicht es vor dem Hintergrund der Begründungspflicht, wie sie für die seinerzeitige Beschwerde gegolten hat, nicht aus, auf die aktenkundigen Unterlagen in jenem Verfahren zu verweisen und sinngemäss geltend zu machen, das Bundesgericht habe diese zu wenig gewürdigt.

E. 3

Nach dem Gesagten ist das Revisionsgesuch, soweit es sich überhaupt auf das Urteil 5A_416/2020 bezieht, offenkundig nicht hinreichend begründet und es ist deshalb nicht darauf einzutreten.

Bei diesem Verfahrensausgang wird die Gesuchstellerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.